

schlag seinem segnen- und arbeitsreichen Leben ein Ende. Sein Name lebt aber in seiner Schöpfung fort, und das deutsche Volk, vor allem aber die deutschen Uhrmacher erfüllen nur eine Pflicht der Dankbarkeit, wenn sie Adolf Lange für seine grossen Verdienste um unser Vaterland ein bleibendes Andenken bewahren.

Menschen kommen, Menschen gehen,
Was sie schaffen, bleibt bestehen,
Wenn es gross und edel war!

Unlauterer Wettbewerb eines Pfandleihgeschäfts.

[Nachdruck verboten.]

Urteil des Reichsgerichts vom 29. Januar 1915.

Dass unter Umständen der Gebrauch der eigenen Firma strafbar sein kann, nämlich dann, wenn durch Mangel eines unterscheidenden Zusatzes die Verwechslung verschiedener Betriebe desselben Unternehmers möglich ist, zeigt folgender Fall aus der Praxis des Uhren- und Goldwarenhandels, den jetzt das Reichsgericht entschied:

Der Kaufmann August Busch in Münster i. W. ist einerseits Inhaber eines Goldwaren-Pfandleihgeschäfts unter der Firma „Münstersche Pfandleihanstalt Hölscher & Co.“, andererseits eines gewöhnlichen Uhren- und Goldwarenverkaufsgeschäfts, welches nur mit „Hölscher & Co.“ firmiert. Beide Geschäfte stellen gesonderte Betriebe dar, die nur durch ein gemeinsames Geschäftshaus und die Person des Inhabers verbunden sind. Am 18. September 1913 kündigte die „Pfandleihanstalt“ in einem Inserat die Auktion verfallener Pfänder, wie Uhren, Brillantringe usw., für Anfang Oktober an. Am 6., 8. und 9. Oktober veröffentlichte dann „Hölscher & Co.“ Inserate, in denen von billiger Abgabe einiger „Partien Uhren unter Garantie guten Gehens“ die Rede war. Da man die Inserate für missverständlich hielt, stellten die Münstersche Uhrmacherzwangsinnung und ein einzelner Uhrmacher Strafantrag gegen Busch wegen unlauteren Wettbewerbs.

Das Landgericht Münster stellte fest, dass das erste Inserat, die Auktionsankündigung, in Ordnung ist. Hingegen enthalten die späteren Inserate wissentlich unwahre und zur Irreführung des Publikums geeignete Angaben, deren Zweck die Vortäuschung eines besonders günstigen Angebots gewesen ist. Das Münstersche Publikum kennt im allgemeinen unter der Firma Hölscher nur die Pfandleihanstalt; dass neben dieser noch ein besonderes, reguläres Goldwarengeschäft „Hölscher & Co.“ des gleichen Unternehmers besteht, ist dem grössten Teil der Bürgerschaft unbekannt. Daher wird alles, was in Zeitungsinserten von „Hölscher & Co.“ mitgeteilt wird, von den Leuten ohne Rücksicht, ob „Pfandleihanstalt“ dabei steht oder nicht, für eine Verlautbarung desselben Geschäfts gehalten. Busch hat dies gewusst, da ihn das Amtsgericht schon früher einmal aufgefordert hat, in seiner Zeitungsreklame auf den Unterschied beider Geschäfte hinzuweisen, damit ein nachteiliger Irrtum des Publikums vermieden bleibe. Im vorliegenden Fall war es nun sehr leicht möglich, dass der Zeitungsleser, der wenige Wochen zuvor die Auktionsankündigung der Pfandleihanstalt gelesen hatte, nunmehr die späteren Angebote einzelner „Partien Uhren“ seitens der Firma „Hölscher & Co.“ dahin verstand, dass Busch bei der Auktion die verfallenen Pfänder billig zurückgekauft habe und nun äusserst preiswert an die Privatkundschaft feilbiete. Dies war jedoch ein Irrtum, denn hier handelte es sich um ganz reguläre Handelsware, die vom Ladengeschäft „Hölscher & Co.“ freihändig erworben war und einfach weiterverkauft wurde, also mit dem Pfandleihgeschäft gar nichts zu tun hatte. Somit enthielten diese Inserate, die an sich ganz richtig besagten, dass das Goldwarengeschäft „H. & Co.“ billige Uhren verkaufe, für das Publikum unwahre, täuschende Angaben über Anlass des Verkaufs und Preisbemessung und die ungerechtfertigte Ankündigung eines besonders günstigen Angebots. Busch hat die Möglichkeit eines Irrtums des Publikums gekannt und war daher verpflichtet, durch Zusätze in den Inseraten das Publikum über die Doppelnatur seines Unternehmens aufzuklären. Durch Verschweigung des Unterschiedes beider Geschäfte hat er den Irr-

tum mit Absicht aufrechterhalten und die Täuschung ermöglicht. Dass er an sich für sein Verkaufsgeschäft volles Recht auf die Firma „H. & Co.“ hatte, ändert nichts hieran. Busch wurde daher unter teilweiser Freisprechung am 29. April 1914 wegen Vergehens gegen § 4 des Wettbewerbsgesetzes zu 50 Mk. Geldstrafe verurteilt. Revision legten die Nebenkläger ein, weil B. nicht auch wegen Verletzung des Pfandleihgesetzes verurteilt sei, und der Angeklagte, weil der Gebrauch einer Firma für den zugehörigen Betrieb keine unwahre Angabe und keinesfalls strafbar sei. Das Reichsgericht verwarf jedoch beide Revisionen als unbegründet; durch Verabsäumung der Pflicht, das Publikum aufzuklären, dass es sich nicht um einen Verkauf des Pfandleihgeschäfts, sondern des regulären Warengeschäfts handelte, hat B. strafbarerweise die Täuschungsmöglichkeit herbeigeführt.

sk.

Innungs- und Vereinsnachrichten¹⁾ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher. (Hauptverband der Deutschen Uhrmacher.)

Kostenlos geöffnet für Unterverbände, Vereine, Freie und Zwangs-Innungen.

Verein der Berliner Uhrmacher, E. V.



Hiermit laden wir unsere Mitglieder zu der am **Dienstag, den 16. Februar, abends 9 Uhr**, in den „Industrie-Festsälen“, Beuthstrasse 19/20, stattfindenden **294. ordentlichen Versammlung** freundlichst ein und bitten die Kollegen, recht zahlreich und pünktlich zu erscheinen.

Die Tagesordnung wird durch unser Nachrichtenblatt mitgeteilt.

Mit kollegialem Gruss

Der Vorstand.

Ernst Born, I. Vorsitzender.

Innung Breslau.

Am 15. Februar kann Herr Kollege Richard Hempel in Breslau auf den erfolgreichen 25jährigen Bestand seines Geschäfts zurückblicken, wozu wir dem noch im besten Mannesalter befindlichen Jubilar aufrichtig gratulieren.

Herr Hempel ist den Breslauer Kollegen besonders wertvoll und von ihnen geschätzt, weil er verstanden hat, mit viel Ausdauer und Umsicht den Breslauer Uhrmacherverein durch viele Jahre seines Bestehens lebensfähig zu erhalten, bis es ihm gelungen war, unter grossen Schwierigkeiten die jetzt seit 2 Jahren bestehende Breslauer Uhrmacher-(Zwangs-)Innung zu schaffen, deren Obermeisteramt Herr Hempel auch ausübt. Möchte es dem Jubilar recht lange beschieden sein, zum Wohle unseres Berufes und zum Wohle seiner Familie weiterwirken zu können.

E. H.

Uhrmacherzwangsinnung Breslau.

I. Vierteljahresversammlung am Donnerstag, den 21. Januar, nachmittags 3 Uhr, in Paschkes Restaurant.

Tagesordnung: 1. Verhandlungsbericht der letzten Versammlung und Jahresbericht. 2. Anwesenheitsliste verlesen — Beitragszahlung. 3. Antrag, den kriegsteilnehmenden Mitgliedern während des Krieges die Beitragszahlung zu erlassen. 4. Nachbewilligung von 25 Mk. für unsere ostpreussischen Kollegen und 30 Mk. als Liebesgabe der Handwerkskammer für die im Felde stehenden Handwerker. 5. Antrag: Beschlussfassung darüber, wie die Mitglieder über Bekannngabe der Erhöhung der Reparatur- und Verkaufspreise in den Tageszeitungen denken. 6. Genehmigung der Abänderung der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens. 7. Beschlussfassung, ob die Innung zu den Gehilfenprüfungen die Zuziehung des gewerblichen Fortbildungsschullehrers als Beisitzer wünscht. 8. Kassenbericht und Abschluss. 9. Vorstandswahl (§ 28). Es scheiden diesmal aus: Kollegen E. Pfitzner, K. Stolz, Ohlau, Bruno Langner und durch Tod H. Clemens. Die ersten drei Herren sind wieder wählbar und eine Neuwahl. 10. Wahl für das Gehilfenwesen (§ 35), Kollege G. Wegehaupt; 11. Wahl für das Lehrlingswesen (§ 36), Kollege P. Philipp; beide scheiden aus. Dieselben sind wieder wählbar. 12. Wahl der Unlauteren Wettbewerb-Kommission. 13. Wahl der Schulkommission. 14. Bericht über die erfolgten Gehilfenprüfungen. 15. Bericht der Schutzkommission. 16. Eingänge und Mitteilungen. Bericht über eine eingereichte Klage wegen unlauteren Wettbewerbs.

Zur Beachtung. Der unberechtigte Nachdruck unserer Vereinsnachrichten, auch auszugsweise, ist ausdrücklich verboten und wird gerichtlich verfolgt.

Der Vorstand des Zentralverbandes.
Die Herren Schriftführer, Vorsitzenden und Obermeister der Vereine und Innungen werden dringend ersucht, alle Vereins- und Innungsberichte, ebenso die Einladungen zu Versammlungen rechtzeitig einzusenden. Für **Nr. 5** bestimmte Einsendungen werden bis **spätestens den 22. Februar** erbeten.

1) Die Berichte Berlin (Freie Innung) und Magdeburg mussten wir für die nächste Nummer zurückstellen, da für die vorliegende Nummer der Platz nicht ausreicht.
Die Schriftleitung.